

53. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 52. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 49 b - Ruhen des Leistungsanspruchs im Falle der Reederfürsorge

- gestrichen -

§ 49 c - Erstattungsanspruch des Reeders

- gestrichen -

2. § 52 wird wie folgt geändert:

**„§ 52
Primärprävention**

Die Knappschaft gewährt ihren Versicherten Leistungen zur Primärprävention auf Grundlage des vom GKV-Spitzenverband beschlossenen „Leitfaden Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vom 21. Juni 2000“ in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung

- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressreduktion/Entspannung

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (Multimodales Stressmanagement)
- Förderung von Entspannung (Palliativ-regeneratives Stressmanagement)

Suchtmittelkonsum

- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol und zur Reduzierung des Alkoholkonsums.

Leistungen, die von der Knappschaft selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung der Versicherten gewährt. Bei Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Leitfa- den aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließ- lich eines Nachweises über die Teilnahme an 80 % der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzie- rungszuschuss in Höhe von 80 Euro gewährt. Die Knappschaft bezuschusst bzw. übernimmt je Versicherten maximal zwei Präventionskurse pro Kalenderjahr.“

3. § 57 b wird wie folgt geändert:

„§ 57 b Künstliche Befruchtung

- (1) Versicherte, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung haben, erhalten für die mit dem Behandlungsplan nach § 27a Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genehmigten Kosten zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen weitergehenden Kostenzu- schuss.
- (2) Der Zuschuss beträgt 500 EUR je Versuch, jedoch nicht mehr als die den Versicherten tat- sächlich entstandenen Kosten.
- (3) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach § 92 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.
- (4) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage eines vor Behandlungsbeginn genehmigten Behandlungsplanes. Notwendig ist die Vorlage der spezifizierten Originalrechnungen.
- (5) Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 setzen voraus, dass beide Ehegatten während des Behandlungszeitraums bei der Knappschaft versichert sind und die Leistung durch einen zuge- lassenen oder nach § 13 Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch berechtigten Leistungser- bringer erfolgt.
- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch unberührt.“

4. § 57 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 57 c
Osteopathische Behandlung**

- (1) Versicherte können mit einer ärztlichen Verordnung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde.“

5. § 66 c Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

**„§ 66 c
Wahltarif für prosper/proGesund**

- (1) Versicherte, die vertragsgemäß an der besonderen Versorgung prosper/proGesund nach § 140a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, erhalten auf Grundlage des § 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine Prämienzahlung nach den folgenden Absätzen.
- (2) Der Anspruch besteht einmal pro Betrachtungszeitraum, welcher das jeweils letzte volle Kalenderjahr umfasst. Die Prämie für einen Betrachtungszeitraum wird spätestens 12 Monate nach dessen Ablauf gezahlt. Ein Anspruch auf Prämienzahlung besteht nur, soweit die im § 53 Absatz 8 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- (3) Die Prämie für die vertragsgemäße Teilnahme beträgt 40,00 Euro. Für Versicherte, die im Betrachtungszeitraum in einem Krankenhaus vollstationär (§ 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) behandelt wurden, welches als Netzkrankenhaus an prosper/proGesund teilnimmt, beträgt sie 100,00 Euro. Versicherte, die nur für einen Teil des Betrachtungszeitraums an prosper/proGesund teilgenommen haben, erhalten für jedes volle Quartal ihrer Teilnahme ein Viertel der jeweiligen Prämie.“

(§ 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

6. § 67 a Abs. 1 bis 4 werden wie folgt geändert:

**„§ 67 a
Besondere Versorgung**

- (1) Die Knappschaft bietet ihren Versicherten durch Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des § 140a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine besondere Versorgung an.
- (2) Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.
- (3) Die Versicherten werden vor Abgabe der Teilnahmeerklärung umfassend informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung sind den Versicherten die in Satz 1 genannten Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe der Teilnahmeerklärung erfolgt gegenüber der Knappschaft schriftlich.

- (4) Das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten, insbesondere zur zeitlichen Bindung an die Teilnahmeerklärung, zur Bindung an die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und zu den Folgen bei Pflichtverstößen der Versicherten, regelt die Knappschaft in den Teilnahmeerklärungen zur besonderen Versorgung.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 entfallen.

7. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 68
Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

- (1) Die Knappschaft gewährt ihren Versicherten für folgende nachgewiesene Maßnahmen einen Bonus:

1. je Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
2. je Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
3. je Gesundheitsuntersuchung nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, zehn Euro,

4. je Schutzimpfung nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zehn Euro,
5. für die Inanspruchnahme eines qualitätsgesicherten Bewegungsangebotes in einem Fitnessstudio kalenderjährlich einmal fünfzig Euro,
6. für die Inanspruchnahme eines qualitätsgesicherten Bewegungsangebotes in einem Sportverein kalenderjährlich einmal fünfundzwanzig Euro,
7. für den Erwerb eines anerkannten Sportabzeichens kalenderjährlich einmal fünfzehn Euro.

Voraussetzung für den Erhalt des Bonus ist, dass die Maßnahmen regelmäßig in Anspruch genommen werden. Regelmäßigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn zwischen den einzelnen Maßnahmen ein Zeitraum von nicht mehr als 24 Monaten liegt. Der Nachweis der Maßnahmen erfolgt mittels eines Bonusnachweisheftes. Dieses ist während der Versicherung bei der Knappschaft einzureichen. Ansonsten verfällt der Bonus für die entsprechenden Maßnahmen.“

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden aus redaktionellen Gründen zu den Absätzen 2 bis 4.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 3, 5 und 7 treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 26. November 2015.

Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 26. November 2015 beschlossene 53. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2015
213-59022.0 - 1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Greuel)